



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

**Fact-Sheet (27) aktualisiert**

## Meldepflicht

Stand 1. Mai 2020 – **aufgehoben per 1.7.2021**

### Frage:

Nach Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b NIV muss der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, vor Beginn der Installationsarbeiten keine Meldung erstattet werden, wenn die Installationsarbeiten weniger als vier Stunden dauern (Kleininstallationen) und die Arbeiten zu einer Leistungsänderung führen, die insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt.

Gilt in Bezug auf den Anschlusswert von 3,6 kVA die gesamthaft installierte Leistung oder die zusätzlich installierte Leistung?

### Antwort:

Massgebend ist der Anschlusswert der Änderung der Installation. Ist demnach die Differenz zwischen dem Anschlusswert der bestehenden Installation vor der Ausführung der Installationsarbeiten und dem Anschlusswert der Installation nach Abschluss der Arbeiten weniger als 3,6 kVA, und dauern die Installationsarbeiten weniger als vier Stunden, so muss keine Installationsanzeige gemacht werden.

Die Arbeiten sind jedoch mit dem Protokoll der Erstprüfung abzuschliessen, das dem Eigentümer der elektrischen Installation zu übergeben ist (vgl. Art. 24 Abs. 5 zweiter Satz NIV).

Im Übrigen wird auch auf die Ausnahmegewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI betr. Abweichung von der Bestimmung über die Meldepflicht nach Art. 23 Abs. 1 NIV vom 30. November 2018 aufmerksam gemacht (siehe unter [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch)).